

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführung Bädergesellschaft Bergisch Gladbach GmbH		Drucksachen-Nr. 354/2000
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	15.06.2000	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	27.06.2000	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Jahresabschluß 1999 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgermeisterin als Gesellschaftsvertreterin wird bevollmächtigt in der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 1999 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH festzustellen und den Jahresfehlbetrag der Gesellschaft in Höhe von DM 513.552,00 aus der Kapitalrücklage abzudecken.
2. Die Bürgermeisterin wird ebenso bevollmächtigt, den Aufsichtsrat und den Geschäftsführer der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH zu entlasten.
3. Die Bürgermeisterin wird ebenso bevollmächtigt, für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2000 Herrn Dr. Christian Janssen und Herrn Stefan Winden von der Sozietät BFJM zu beauftragen.

Sachdarstellung / Begründung

Zu 1)

Allgemeines

Entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages wurde der Jahresabschluss 1999 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht durch die Geschäftsführung entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und den gewählten Abschlussprüfern vorgelegt.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

Da die Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung als bestellte Vertreterin der Stadt Bergisch Gladbach als alleiniger Gesellschafter unmittelbar den Weisungen des Rates unterstellt ist, soll die Bürgermeisterin durch den Rat bevollmächtigt werden, den Jahresabschluss 1999 festzustellen und über die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden.

Die Stadt Bergisch Gladbach als Gesellschafter hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Anschließend hat die Offenlegung entsprechend der Vorgaben im Gesellschaftsvertrag zu erfolgen.

Der Jahresabschluss wurde auftragsgemäß von den Prüfern der Sozietät BFJM geprüft und in der Sitzung am 26.5.00 dem Aufsichtsrat präsentiert. Der Jahresabschluss wurde durch den Aufsichtsrat geprüft und gebilligt. Der Stadt Bergisch Gladbach als Gesellschafter wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag aus der Kapitalrücklage abzudecken. Der Bericht des Aufsichtsrates an den Gesellschafter liegt vor.

Der Jahresabschluss ist mit Anhang und Lagebericht als **Anlage** beigelegt.

Im Wirtschaftsjahr 1999 ist ein Fehlbetrag von 513.552,00 DM entstanden. Der Jahresfehlbetrag hat eine Rückerstattung anrechenbarer Steuern in Höhe von rd. DM 2.500.000 zur Folge. Die Abdeckung des Jahresfehlbetrages aus der Kapitalrücklage hat keine steuerlichen Nachteile zur Folge, d.h. der steuerliche Verlustvortrag bleibt davon unberührt.

Dem Prüfungsbericht sind folgende Feststellungen zu entnehmen:

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt. Die Belege sind ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

2. Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gesellschaft entwickelt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der aufzustellende Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben wie sie gesetzlich für große Kapitalgesellschaften vorgeschrieben sind.

2. Lagebericht

Der geprüfte Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

4. Feststellung gem. § 53 Haushaltsgrundsätzgesetz

Bei unserer Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) und die hierzu ergangenen „Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG (Anlage zur Vorlage VV Nr. 2 zu § 68 LHO). Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind. ... Unsere Prüfung ergab keine Besonderheiten, die nach unserer Auffassung Anlaß zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten.

5. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Unsere im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung nach § 53 HGrG durchgeführten Prüfungshandlungen haben ergeben, dass die Geschäftsführung unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße die geforderten Maßnahmen zur Einrichtung eines Überwachungssystems in geeigneter Weise getroffen hat. Dieses Überwachungssystem ist grundsätzlich geeignet, Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, frühzeitig zu erkennen.

6. Bestätigungsvermerk

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Zu 2)

Die Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses bestehen keinerlei Bedenken die Entlastung zu erteilen.

Der Aufsichtsrat hat bereits in seiner Sitzung am 26.5.2000 die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung ausgesprochen, dem Geschäftsführer die Entlastung zu erteilen.

Zu 3)

Die Gesellschafterversammlung wählt die jeweiligen Jahresabschlussprüfer.

Auch hier hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 26.5.00 die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung für die bisherige Sozietät BFJM ausgesprochen.

Anlagen

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Entwicklung des Anlagevermögens

Verbindlichkeitspiegel

Anhang

Lagebericht